

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet der Gemeinde Hoppenrade (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) von § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166) in Verbindung mit den §§ 22 ff., 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 22.09.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (nachfolgend: öffentlicher Sondernutzungsraum) der Gemeinde und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Gemeingebrauch ist der jedermann gestattete Gebrauch der Straßen, Wege und Plätze im Rahmen der Widmung und im Rahmen der Straßenverkehrsvorschriften.

§ 3 Gemeingebrauch (Anliegergebrauch)

Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der Gemeinde keiner Erlaubnis soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:

- a) geringfügig - in der Regel nicht mehr als 30 cm - in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, wie Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Abfallbehälter, soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- b) gemäß den örtlichen Abfallbestimmungen/-satzungen zur Entsorgung bereitgestellte Abfallbehälter, Abfälle und amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke, die nicht länger als 24 Stunden auf dem Gehweg stehen;

- c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit einer Ansichtsfläche unter 0,50 qm, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen einschließlich mobiler Fahrradständer für maximal 5 Fahrräder mit Werbung für die Leistungsstätte. Sichtbeziehungen und Durchblicke auf Baudenkmäler dürfen dabei nicht versperrt oder gestört werden;
 - d) Sonnenschutzdächer (Markisen) über Gehwege ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von 0,70 m von der Gehwegkante. Sichtbeziehungen und Durchblicke auf Baudenkmäler dürfen dabei nicht versperrt oder gestört werden;
 - e) Warenauslagen und Verkaufseinrichtungen, die an der Stätte der Leistungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen;
 - f) Ausschmückungen von Straßen- und Häuserfronten in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer des Gebäudes für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
 - g) Briefkästen der Deutschen Post und der privaten Postdienste, mobile Fahrradständer bis maximal 5 Fahrräder ohne Werbung sowie mobile Papierkörbe;
 - h) Dekorationsgegenstände, Kübel und Vasen, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen;
 - i) Darbietungen von Straßenmusikanten ohne elektroakustische Verstärker mit einem Verbleib von maximal 30 min. auf einem Standplatz, wobei bei einem Standplatzwechsel die Entfernung zum alten Standplatz mindestens 100 m betragen muss;
 - j) Sammel-/Liefergüter am Tag der An- bzw. Abfuhr (z.B. Brennstoffe, Baumaterial, Sperrmüll) ohne dass Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden;
 - k) vorübergehende Betätigungen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist;
 - l) Versammlungen und Aufzüge im Sinne des Versammlungsgesetzes M-V;
 - m) bereits durch gewerberechtliche und sonstige Vorschriften der Gemeinde genehmigte Jahrmärkte und wiederkehrenden Veranstaltungen;
- (2) Erlaubnis- bzw. gestattungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige Belange der Sicherheit, Belange der Denkmalpflege und des Bau- und Planungsrechtes dieses erfordern. Bei Sondernutzungen, die in den Gehweg hineinragen, muss dabei zusätzlich eine Mindestgehwegbreite von 0,75 m verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis

(1) Für die Gewährung einer Sondernutzungserlaubnis ist ein Antrag erforderlich. Dieser soll spätestens 14 Arbeitstage, bei Anträgen entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 spätestens 25 Arbeitstage und frühestens 6 Monate vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang, Dauer der Sondernutzung und Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung von Verunreinigungen (in geeigneter Nachweisführung) bei der Gemeinde schriftlich gestellt werden.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße, des Weges oder des Platzes oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße, des Weges oder des Platzes Rechnung getragen wird.

(3) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich, ist der Plan der Beschilderung mit einzureichen.

§ 6 Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie wird bei jährlich wiederkehrender Nutzung in der Regel in folgenden Fällen auf Widerruf erteilt:

- Freisitze (Tische und Stühle),
- ortsfeste Verkaufsstände,
- Aufstellung von Waren und Werbeträgern vor dem Ladenlokal,
- Softeisautomaten und Getränkeschankanlagen,
- Kinderreit- und Fahrgeräte,
- Verkaufsstände,
- bei Abfallbehältern, deren Unterbringung nach der jeweils gültigen Abfallsatzung aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht auf dem Grundstück des Eigentümers möglich ist, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Sondernutzung des öffentlichen Sondernutzungsraumes zulassen,
- Gegenstände nach § 11 Abs. 1 Buchstabe c.

Es können Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder zum Schutz der Straßen, Wege und Plätze erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Gemeinde auf Dritte übertragen werden. Wird die Erlaubnis ohne die erforderliche Genehmigung auf einen Dritten übertragen, erlischt die Sondernutzungserlaubnis, und bei einem entstandenen Schaden, haften die zur Sondernutzung berechnigte Person und der Dritte gesamtschuldnerisch.

(3) Die zur Sondernutzung berechnigte Person ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten. Sie haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat sie die Gemeinde freizustellen.

(4) Die Erlaubnis beinhaltet keine weiteren Genehmigungen, deren Einholung nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

§ 7 Verunreinigungen

Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 und 3 StrWG M-V von der zur Sondernutzung berechnigten Person unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt die Sondernutzungsberechnigte oder der Sondernutzungsberechnigte diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

§ 8 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren gemäß Anlage zu dieser Satzung erhoben. Die Anlage wird als Gebührenverzeichnis bezeichnet und ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung, sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 9 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a) die antragstellende Person,
- b) die Person, die die Sondernutzungserlaubnis innehat,
- c) die Person, die die Sondernutzung ausübt,
- d) die Person, die durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften der Gemeinde für die Sondernutzungsgebühren gesamtschuldnerisch.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,

b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner, im Falle der unbefugten Nutzung mit Entstehung der Gebühr, fällig.

§ 11 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinde, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist;

b) Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft (z. B. Info-Stände, Info-Mobile);

c) Dekorationsgegenstände, Kübel und Vasen, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat die zur Sondernutzung berechtigte Person grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Gemeinde kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

(4) Für wetterabhängige Freisitzanlagen kann die Erteilung der Erlaubnis monatsweise oder ganzjährig erfolgen.

(5) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Person, die die Gebühren schuldet, zu vertreten sind.

§ 12 Wahlsichtwerbung politischer Parteien/Wählervereinigungen/Einzelbewerber

Die Wahlsichtwerbungsmöglichkeiten in der Gemeinde obliegt folgender Verfahrensweise:

1. Den Wahlvorschlagsträgern wird auf Antrag eine angemessene Wahlwerbung gewährt. Standorte für Wahlwerbung können nur von Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei, Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.

2. Das Anbringen der Wahlwerbung kann frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag erfolgen.

3. Bei der Vergabe der Wahlwerbungsstandorte ist der Grundsatz der Chancengleichheit der Wahlvorschlagsträger zu beachten (Art. 3 Grundgesetz; § 5 Abs. 1-3 Parteiengesetz).

4. Das Plakatieren ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.

6. Die Plakatwerbung darf die Wirkung von Verkehrszeichen- u. -einrichtungen nicht beeinträchtigen und nicht in den Straßenverkehrsraum hineinragen.

7. Eine Beschädigung von Straßenbestandteilen (wie z.B. Bäume, Schilder, Laternen, u. a.) durch das Anbringen von Plakaten ist unzulässig. Insbesondere darf die Lackierung bzw. Beschichtung der Straßenlampen nicht beschädigt werden.

8. Die Plakatwerbung ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Wahltag von den Wahlvorschlagsträgern zu entfernen.

9. Plakatwerbung, die die Bestimmungen der Punkte 5 bis 8 nicht erfüllen, kann vom Straßenbaulastträger oder seinem Beauftragten entfernt und sichergestellt werden. Die Kosten trägt der Verursacher.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG - MV und des § 5 Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,

b) einer nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,

c) entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,

d) entgegen § 7 dieser Satzung Verunreinigungen nicht beseitigt.

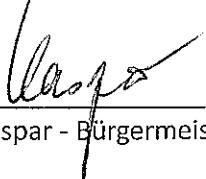
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG - MV mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hoppenrade, den 15.10.2021



B. Kaspar - Bürgermeisterin

Anlage: Gebührenverzeichnis

**Anlage der Sondernutzungssatzung
Gebührenverzeichnis**

Bruchteile von Monaten und Wochen werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr bzw. 1/7 der Wochengebühr. Die ermittelten Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet.

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,00 €, sofern der Gebührentarif keine andere Mindestgebühr vorsieht.

Gebühr Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebührensatz
1	Freisitze (Tische und Stühle) inkl. Zubehör (Pavillon, Sonnenschutz, Schirme, Zelte o.ä.)	m ² /monatlich	2,50 €
2	ortsfeste/r Verkaufsstand, -wagen, Imbiss oder Kiosk, Eis- oder Schankanlage, Automaten, Vitrinen oder sonstigen Verkaufsanlage/n	m ² /täglich m ² /wöchentlich m ² /monatlich	1,00 € 6,00 € 18,00 €
3	mobile/r bzw. rollende/r Verkaufsstand, -wagen, Imbiss oder Kiosk, Eis- oder Schankanlage, Automaten, Vitrinen oder sonstigen Verkaufsanlage/n	m ² /täglich m ² /wöchentlich m ² /monatlich	0,50 € 3,00 € 9,00 €
4	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Verblendmauer, Balkone als Teil baulicher Anlagen, die mehr als 0,30 cm in den Sondernutzungsbereich hineinragen	ohne Werbung m ² /monatlich m ² /pro Jahr mit Werbung m ² /monatlich m ² /pro Jahr	0,90 € 10,00 € 1,50 € 15,00 €
5	Auf- und Abstellen von Baustellenzubehör (Container, Zäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Silo, Geräten oder sonstigen Baustelleneinrichtungsgegenständen)	m ² /monatlich m ² / bis 5 Tage m ² / ab 6. bis 1 Monat m ² / jeder weitere Monat	gebührenfrei 10,00 € 14,00 €
6	Lagerung von Baustoffen, -schutt, -material, Wertstoffen, Müll oder sonstigen Gegenständen / Materialien / Stoffen (länger als 24h) und das Aufstellen von den dafür zur Aufnahme vorgesehenen Gefäßen und Containern, außerhalb der regelmäßigen Leerung	m ² /monatlich m ² / bis 1 Tag m ² / ab 2. bis 1 Monat m ² / jeder weitere Monat	gebührenfrei 10,00 € 13,00 €
7	Vorübergehende Zu- oder Auffahrten an Baustellen mit mehr als 3 m Breite	m ² /monatlich m ² / bis 1 Tag m ² / ab 2. bis 1 Monat m ² / jeder weitere Monat	gebührenfrei 22,00 € 25,00 €

8	Aufstellung von mobilen Werbe- und Hinweisschildern	m ² /Stelle/monatlich	8,00 €
9	Aufstellung von festen (stationären) Werbe- und Hinweisschildern	m ² /Stelle/monatlich	15,00 €
10	Anbringung von Plakaten an Zäunen, Geländern oder Anschlagtafeln	m ² /Stelle/monatlich	10,00 €
11	Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs	m ² /Stelle/monatlich	18,00 €
12	Abstellen von nicht für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen	pro Fahrzeug monatlich	15,00 €
13	Werbung politischer Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen mit Plakaten, Ständen und ähnlichen Anlagen	m ² /Stelle/monatlich	8,00 €
14	Aufstellen von Masten (für Fahnen o.ä.)	m ² /Stelle/monatlich	10,00 €
15	sonstige Sondernutzung (Ausstellungen, Veranstaltungen o.ä.)	m ² /Stelle/monatlich	10,00 € - 35,00 €
16	sonstige Nutzungen, sofern kein Tarif anwendbar ist	m ² /Stelle/monatlich	5,00 € - 25,00 €

